

ASV Nieder-Florstadt e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Name: Angelsportverein Nieder-Florstadt e.V.
2. Sitz: 61197 Florstadt
3. Der Verein ist seit dem 23.02.1977 im Vereinsregister eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein gehört als Mitglied dem „Verband Hessischer Fischer e.V.“ an.

§ 2 Zweck

1. Allen Vereinsangehörigen Gelegenheit zur Ausübung der Angelfischerei zu bieten.
2. Die Erhaltung und Hebung des heimischen Fischbestandes in den vom Verein gepachteten Gewässern durch Aussetzen von geeigneten Fischarten.
3. Die Erhaltung der vom Verein gepachteten Gewässer sowie die Erhaltung der heimischen Flora und Fauna in und um diese Gewässer.
4. Die Beschaffung eines eigenen Fischwassers oder eigene Fischereirechte.
5. Zwecke und Ziele des „Verbandes Hessischer Fischer e.V.“ sind auch Ziel und Zweck des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

- a. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Die Vereinsmittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- c. Keine Person darf durch vereinszweckfremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person sein oder werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins, gemäß dieser Satzung, zu dienen.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch Antrag beim Vereinsvorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Diese erfolgt nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung über ein Geldinstitut für das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.
3. Jede natürliche Person, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag eines Vorstandmitgliedes die Ehrenmitgliedschaft erwerben. Die einfache Mehrheit des Vorstandes reicht zur Ernennung aus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Austritt ist die Kündigung schriftlich mit einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende beim Vorstand einzureichen. Damit erlöschen sämtliche Rechte beim Verein.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein, über den nur der Vorstand entscheidet, erfolgt bei folgenden Vorfällen:
 - a. Vergehen gegen das Hessische Fischereigesetz, das Naturschutzgesetz, die Vereinssatzung, die Gewässerordnung und die Geschäftsordnung.
 - b. Unehrenhafte Handlungen im Allgemeinsinn.
 - c. Felddiebstählen bei der Ausübung der Angelfischerei.
 - d. Rückstand mit der Beitragszahlung von maximal drei Monaten.

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge sind jeweils im Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.
2. Sie sind dem Kassenwart zu bringen oder sie werden per Bankeinzugsverfahren abgebucht.
3. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Gewässerwart, Fischereiaufseher, Jugendwart und diverse Beisitzer, deren Anzahl durch den Vorstand festgelegt wird.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von den vorhergenannten Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, besetzt der Vorstand dessen Amt durch Zuwahl für die restliche Amtszeit.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins, Ausführung der Versammlungsbeschlüsse, die Vermögensverwaltung, sowie die Erledigung der Geschäfts- und Tagesordnung für Mitgliederversammlungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres, innerhalb des 1.Quartales des folgenden Jahres, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Stadt Florstadt und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Wenn die Vereinsinteressen es erfordern, kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies muss auch geschehen, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet in jedem Falle die einfache Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht und das Recht die Kontrolle an den Vereinsgewässern auszuüben.
2. Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, darf die Fischerei in den Vereinsgewässern nur vom Ufer mit zwei Handangeln ausgeübt werden.
3. Der Kassenwart hat über die Kassenangelegenheiten ein Einnahmen- und Ausgabenbuch zu führen.
4. Der Schriftführer hat über jede einberufene Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu erstellen.
5. Gelder können nur unter Gegenzeichnung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgehoben werden.
6. Über die Ausgabe von Gastkarten entscheidet jeweils der Vorstand, unter Berücksichtigung der bestehenden Hegepläne und Pachtverträge.

§ 10 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 75% aller erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt in einem solchen Falle der Stadt Florstadt zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Erhaltung der heimischen Fauna und Flora und des Fischereiwesens, zu verwenden.
3. Sollte die Stadt Florstadt nicht in der Lage sein, vorher genannte Auflage zu erfüllen, so fällt das Vereinsvermögen dem „Verband Hessischer Fischer e.V.“, dem der Verein als Mitglied angehört, zu.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden oder die zur Erhaltung des satzungsgemäßen Status als gemeinnütziger Verein zweckdienlich erscheinen, selbständig vorzunehmen.

Datum : 24.02.2012